

III ZR 113/60

Verkündet
am 2. Oktober 1961
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2185 066

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Dr. phil. Otto S [REDACTED] in M [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister des Innern in B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1961 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Geiger sowie
der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und
Keßler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
5. Mai 1960 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsrechts-
zuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen behaupteter Amtspflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch. Diese sieht der Kläger darin, daß der Bundesminister des Innern die von ihm zu treffende Entscheidung über den vom Kläger nach Art.116 Abs.2 GG gestellten und nach seiner Meinung zweifelsfrei rechtlich begründeten Antrag auf Wiedereinbürgerung aus rein politischen, unsachlichen Erwägungen schuldhaft eine ungewöhnlich lange Zeit hinausgezögert und den Kläger über den Sachstand nur mangelhaft und auch falsch unterrichtet habe. Hierdurch sei verhindert worden, daß der Kläger trotz des erstmals schon Anfang 1950 gestellten Antrages auf Wiedereinbürgerung, auf die er von vornherein einen Rechtsanspruch gehabt habe, erst im Jahre 1955 aus Kanada aus der Emigration nach Deutschland habe zurückkehren können; dadurch sei ihm ein erheblicher Schaden entstanden, den die Beklagte ersetzen müsse. Hierzu hat der Kläger vorgetragen:

In Kanada habe er seit 1942 wegen seiner politischen (antikommunistischen) Einstellung eine mit Einkommen verbundene Tätigkeit nicht mehr ausüben dürfen. Um leben zu können, habe er Darlehen aufnehmen müssen, und zwar:

von seinem Bruder, Pater B. S [REDACTED]	3 000 Dollar
von Pater Dr. R [REDACTED]	1 000 Dollar
von Dr. E [REDACTED]	200 Dollar
von W. Eh [REDACTED]	<u>600 Dollar</u>
insgesamt	4 800 Dollar =====

Erst im Jahre 1946 seien die von der kanadischen Regierung gegen ihn ausgesprochenen Beschäftigungsverbote aufgehoben worden. Seitdem habe er in kleinem Umfange wieder schriftstellerisch tätig sein dürfen. Zunächst habe ihm ein Freund auf seiner Farm eine Zeitlang kostenlos

Wohnung gewährt; nachdem dann jedoch die Farm verkauft worden sei, habe er - der Kläger - eine Mietwohnung nehmen und monatlich für Miete 25 Dollar, für Licht und Heizung 10 Dollar und für Wäsche 8 Dollar ausgeben müssen. Diese Auslagen wären ihm erspart geblieben, wenn er ohne die schuldhaft verzögerte Wiedereinbürgerung früher als geschehen nach Deutschland hätte zurückkehren können; denn hier hätte er bei seiner Schwester in München unentgeltlich Wohnung, Kost, Licht, Heizung und Wäsche erhalten, ohne diese Leistungen jemals zurückerstatten zu müssen.

Darüber hinaus sei er durch die schuldhaft verzögerte Wiedereinbürgerung daran gehindert worden, in Deutschland einer lohnenden Beschäftigung nachzugehen, wodurch ihm Verdienst entgangen sei. So hätte er im Jahre 1950 eine Stelle als Redakteur bei der Zeitschrift "Neues Europa" erhalten können; ferner hätte er zu dieser Zeit als Redakteur in der politischen Laufbahn seine Lebensgrundlage finden können, wie überhaupt der Wiederaufbau seiner wirtschaftlichen Existenz in Deutschland durch die schuldhaft dilatorische Behandlung seiner Wiedereinbürgerung in schadenstiftender Weise verzögert worden sei. Bei einer früheren Aufnahme seiner Berufstätigkeit in Deutschland hätte er ein höheres Einkommen gehabt, das insbesondere um mehr als 100 DM monatlich höher gewesen wäre als sein Einkommen in Kanada.

Von seinem angeblichen Gesamtschaden (in Höhe von 4 800 Dollar) macht der Kläger mit seiner Klage einen Teilbetrag von 1 000 DM geltend. Demgemäß hat er beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1 000 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie stellt Amtspflichtverletzungen, insbesondere ein schuld-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



haftes Verhalten ihrer Beamten in Abrede und bestreitet die Entstehung eines Schadens des Klägers.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hatte das Oberlandesgericht mit Urteil vom 3. Oktober 1957 die Klage abgewiesen. Dieses Erkenntnis hat der Senat mit Urteil vom 23. März 1959 - III ZR 207/57 = BGHZ 30, 19 ff, auf dessen Tatbestand im übrigen hier Bezug genommen wird, aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Nunmehr hat das Oberlandesgericht nach einer Beweis- aufnahme die Klage erneut abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Der auch jetzt erkennende Senat hat im ersten Revisionsurteil mit näherer Begründung ausgeführt, Amtspflichtverletzungen des Bundesministers des Innern lägen darin, daß er in seinem Bescheid an den Kläger vom 17. Dezember 1951 einen z.T. unrichtigen Sachstand mitgeteilt, den Antrag des Klägers ohne gerechtfertigten Grund weiter dilatorisch behandelt und so dem Kläger im Ergebnis eine Sachentscheidung vorenthalten habe, sowie vor allem darin, daß der Minister es unterlassen habe, dem Kläger an diesem Tage einen abschließenden ablehnenden Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Diese Amtspflichtverletzungen hat der erkennende Senat auch für schuldhaft angesehen mit dem Hinweis, daß der Umstand, daß nach einem Vermerk in der Ministerialakte "das Kabinett das letzte Wort haben sollte", das Ministerium nicht entschuldigen könne, denn

es handele sich um die Entscheidung einer Rechtsfrage, die allein dem Bundesminister des Innern zugestanden habe, und es habe bei der von ihm für richtig gehaltenen Ablehnung des Wiedereinbürgerungsantrages keine Veranlassung bestanden, die Angelegenheit des Klägers zur "Kabinettsfrage" zu machen.

Aus diesen Gründen war das erste Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zu weiteren tatrichterlichen Feststellungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, insbesondere ob die gekennzeichneten schuldhaften Amtspflichtverletzungen des Bundesinnenministeriums verursacht hätten, daß der Kläger nicht schon spätestens Anfang des Jahres 1952, sondern erst im November 1952 die (für ihn erfolgreiche) verwaltungsgerichtliche Vornahmeklage erhoben habe, sowie ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Kläger durch diese Verzögerung ein Schaden entstanden sei.

Das Berufungsgericht ist nunmehr zur Klageabweisung gekommen, weil sich ein Schaden des Klägers infolge der dilatorischen Behandlung seines Wiedereinbürgerungsantrages nicht feststellen lasse.

II.

1.) Von beiden Parteien wird gerügt, das Berufungsgericht habe § 565 Abs.2 ZPO verkannt, über dessen Tragweite für den vorliegenden Fall die Parteien auch schon im Berufungsverfahren gestritten haben.

Auf diese Frage braucht hier nicht eingegangen zu werden. Denn das klageabweisende Berufungsurteil wird rechtlich schon getragen durch die tatrichterliche Feststellung, dem Kläger sei durch die verzögerliche Behandlung seines Wiedereinbürgerungsantrages ein Schaden nicht entstanden.

2. a) Hierzu hat das Oberlandesgericht folgendes ausgeführt:

Auszugehen sei davon, daß der Kläger - bei pflichtgemäßem Verhalten der Beklagten - statt im November 1952 schon Anfang 1952 die (später erfolgreiche) verwaltungsgerichtliche Vornahmeklage erhoben hätte. Es sei also der Schaden zu ermitteln, der dadurch entstanden sei, daß der Kläger statt Anfang 1955 nicht schon rund zehn Monate früher, also etwa im März 1954 nach Deutschland zurückkehren habe können. Für diesen Zeitraum habe aber, auch unter Beachtung des § 287 ZPO, ein Schaden des Klägers nicht festgestellt werden können. Trotz entsprechenden Hinweises im ersten Revisionsurteil und durch das Berufungsgericht selbst in den beiden letzten mündlichen Verhandlungen vor ihm habe der Kläger keine genügenden Anhaltspunkte für eine solche Schadensfeststellung gegeben. Im einzelnen gelte folgendes:

Einer Beweiserhebung über die vom Kläger behaupteten verschiedenen Darlehensaufnahmen in Kanada bedürfe es nicht. Der Kläger habe selbst vorgetragen, daß die gegen ihn in Kanada verhängte Beschäftigungssperre 1946 wieder aufgehoben worden sei und daß er von diesem Zeitpunkt an, wenn auch in kleinem Umfang, wieder habe tätig sein können. Der Kläger habe nicht vorgetragen, daß er gerade erst in der maßgeblichen Zeit von März 1954 bis Anfang 1955 die Darlehen habe aufnehmen müssen. Damit könne bereits die erste Voraussetzung für seine Schadensbegründung nicht als dargetan angesehen werden. Wenn er nämlich in dem Zeitraum von März 1954 bis Anfang 1955 (durch die von ihm zugestandene Tätigkeit) hinreichend verdient habe, um seinen Unterhalt bestreiten zu können, dann habe er jedenfalls zu dieser Zeit keiner Darlehen bedurft.

Daß der Kläger in dem maßgeblichen Zeitraum die von ihm behaupteten Auslagen für Miete usw. in Kanada gehabt habe, könne unterstellt werden. Das Argument des Klägers, in Deutschland hätte er in der erwähnten Zeit bei seiner Schwester kostenlos Unterkunft und Verpflegung gefunden (und hierdurch die Aufwendungen in Kanada erspart), greife nicht durch. Insoweit sei aus der Zeugenaussage der Schwester des Klägers zu entnehmen, daß diese und ihr Ehemann zwar bereit gewesen wären, den Kläger für eine Übergangszeit unentgeltlich aufzunehmen, daß sie aber bei den gegebenen Verhältnissen davon ausgegangen seien, der Kläger werde ihnen ihre Auslagen ersetzen, sobald er dazu in der Lage sein würde. Daß diese Voraussetzung noch nicht eingetreten sei, habe der Kläger nicht dargetan, insbesondere auf die ausdrückliche Frage in der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung, ob und wie lange er tatsächlich nach seiner Rückkehr von seiner Schwester unentgeltlich aufgenommen worden sei und was er heute verdiene, eine Erklärung nicht abgegeben. Es stehe fest, daß der Kläger seit geraumer Zeit selbst seinen Lebensunterhalt bestreite und im Verdienst stehe. Unter diesen Umständen wäre es Sache des Klägers gewesen, nachdem er darüber belehrt worden sei, darzulegen, daß er auch heute noch nicht in der Lage sei, seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der Leistungen seiner Schwester und seines Schwagers zu entsprechen. Mithin sei auch insoweit ein Schaden des Klägers nicht dargetan.

Ob der Kläger entsprechend seiner Behauptung im Jahre 1950 in Deutschland eine Stelle als Redakteur oder einen Verdienst in einer politischen Laufbahn habe erhalten können, sei unerheblich, da es für die Schadensermittlung auf diesen Zeitpunkt nicht ankomme.

Der Kläger behaupte nun zwar, daß er 1954/55 in Deutschland bessere Verdienstmöglichkeiten gehabt hätte als in Kanada. In dieser Zeit mochte es aber für den Kläger mit Rücksicht auf seine politische Vergangenheit auch schwierig gewesen sein, eine lohnende Beschäftigung in Deutschland zu finden, zumal er allem Anschein nach nicht bereit gewesen sei, eine andere als schriftstellerische oder politische Beschäftigung zu übernehmen. Abgesehen hiervon habe der Kläger für seine Behauptung substantiiert nichts dargelegt, obwohl er vom Berufungsgericht darauf hingewiesen worden sei, daß es allein auf diesen Zeitraum 1954/55 ankomme; er habe noch nicht einmal die Frage seines jetzigen Verdienstes beantwortet. Unter diesen Umständen sei eine Schätzung nach § 287 ZPO nicht möglich; es würde auf eine rein willkürliche Annahme hinauslaufen, wenn man mangels jeglichen Anhaltspunktes und trotz des passiven Verhaltens des Klägers im Prozeß zu einer Schätzung greifen würde, der jede tatsächliche Grundlage fehle. Es lasse sich auch nicht sagen, der Kläger würde nach der Lebenserfahrung in dem maßgeblichen Zeitraum in Deutschland jedenfalls soviel mehr als in Kanada verdient haben, daß ihm wenigstens der geltend gemachte Betrag von 1 000 DM als Verdienst entgangen sei. Auch hierzu hätte der Kläger nähere Angaben machen müssen, was er in Kanada 1954/55 verdient hat und was er - vergleichsweise - in den ersten zehn Monaten seines Aufenthaltes in Deutschland verdient habe. Der Kläger habe aber weder dazu noch über sein heutiges Einkommen irgendwelche konkreten Angaben gemacht. Deshalb könne nicht mit der erforderlichen Sicherheit angenommen werden, daß überhaupt eine Differenz zwischen seinem Einkommen in Kanada und in Deutschland bestehe; noch weniger lasse sich eine etwaige Differenz auch nur schätzungsweise in ihrer Höhe bestimmen. Das sei wiederum darauf zurückzuführen, daß der Kläger seiner Verpflichtung nicht genügt habe,

in ausreichender Weise seinen Schaden darzulegen und so dem Gericht eine Schätzung des Schadens zu ermöglichen.

b) Die hiergegen erhobenen Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß sowohl die Frage des ursächlichen Zusammenhanges zwischen einer Amtspflichtverletzung und dem Schaden, als auch dessen Höhe vom Tatrichter nach dem ihn freier stellenden § 287 ZPO festzustellen ist, und daß das Revisionsgericht nur nachprüfen kann, ob die tatrichterlichen Feststellungen insoweit auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruhen und ob wesentliche, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen außer acht gelassen worden sind, und ob der Tatrichter die Grundlagen seiner Schätzung in den Urteilsgründen ausreichend dargelegt hat. Wenn auch von den Parteien die Grundlagen für die Schätzung nach § 287 ZPO nicht wie sonst (nach § 286 ZPO) substantiiert darzulegen sind und bei der Anwendung des § 287 ZPO weder auf die Darlegungspflicht noch auf die Beweislast abzuheben ist, so müssen doch dem Tatrichter mangels eigener allgemeiner Beweisquellen und -mittel, besonders auf seine entsprechende Aufforderung hin, soviel Anhaltspunkte gegeben werden, daß er eine Grundlage für eine Schätzung gewinnt. Denn das richterliche Ermessen nach § 287 ZPO kann nicht "in der Luft schweben" und darf nicht zu willkürlichen Entscheidungen führen (vgl. LM § 287 ZPO Nr. 3, 4 und 7; Stein-Jonas-Schönke, aaO § 287 unter I und III; Wieczorek, ZPO § 287 unter D).

Aus den Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt sich eindeutig, daß es sich seiner freien Stellung nach § 287 ZPO bewußt gewesen ist, die aufgezeigten, für die Anwendung des § 287 ZPO geltenden Grundsätze

beachtet und auch ausreichend dargelegt hat, aus welchen Gründen es sich zu einer Schätzung nach § 287 ZPO außerstande gesehen hat. Daß das Tatsachengericht hierbei insbesondere seine Aufklärungspflicht verletzt habe, kann nicht anerkannt werden.

Die Revision meint zwar, der Kläger habe für seine behaupteten Aufwendungen in Kanada für Miete usw. "und damit auch für seinen Schaden" ausreichend Beweis angeboten, und das Berufungsgericht hätte, wenn dies ihm nicht genügt hätte, von seinem richterlichen Fragerecht Gebrauch machen, insbesondere entweder einen Aufklärungsbeschluß erlassen oder das persönliche Erscheinen des Klägers anordnen oder die mündliche Verhandlung zur weiteren Aufklärung vertagen müssen.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Denn mit der Behauptung, dem Kläger seien bestimmte Aufwendungen entstanden, war ein "Schaden" noch nicht ausreichend dargelegt. Denn ein Schaden dieser Art kann nur, worauf die Revisionserwiderung mit Recht verwiesen hat, in "Mehraufwendungen" bestehen, und dies mußte dem durch einen rechtskundigen Prozeßbevollmächtigten vertretenen Kläger bekannt sein. Soweit das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang richterlich festgestellt hat, die Aufwendungen der Schwester des Klägers für ihn hätte dieser zurückzuerstatten, und es könne mangels genügender Aufklärung der Einkommensverhältnisse des Klägers trotz entsprechender richterlicher Fragen nicht festgestellt werden, daß er dazu nicht in der Lage sei, so daß er durch die Aufnahme bei seiner Schwester mithin "nichts erspart" habe, ist ein in der Revisionsinstanz nach § 287 ZPO beachtlicher Rechtsfehler nicht ersichtlich, zumal weder die Schwester noch der Schwager des Klägers diesem unterhaltspflichtig sind.

Auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht hätte die Frage der vom Kläger behaupteten, zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes notwendigen Darlehen weiter aufklären müssen, ist unbegründet. Denn es war Aufgabe des Klägers selbst, im einzelnen darzulegen, daß er in dem maßgeblichen Zeitraum, auf den er nach den Feststellungen im Berufungsurteil vom Gericht wiederholt hingewiesen worden ist, mangels genügenden eigenen Verdienstes eines Darlehens bedurft habe. Die allgemeine Behauptung, er habe "ständig" Darlehen aufnehmen müssen, genügte hierfür nicht. Außerdem geht das Oberlandesgericht in tatrichterlicher Hinsicht bedenkenfrei davon aus, daß der Kläger nach seiner eigenen Behauptung in dem maßgeblichen Zeitraum in Kanada wieder tätig gewesen ist. Wenn es hieraus den Schluß zieht, es sei somit anzunehmen, daß der Kläger von dem aus dieser Tätigkeit fließenden Verdienst seinen Unterhalt jedenfalls in dem maßgeblichen Zeitraum bestreiten konnte, ohne insoweit eines Darlehens zu bedürfen, so läßt dies einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Verstoß gegen § 287 ZPO nicht erkennen.

Soweit das Oberlandesgericht sich mit näherer Begründung außerstande gesehen hat, auf die allgemeine Behauptung des Klägers, er hätte in Deutschland einen höheren Verdienst gehabt als in Kanada, eine etwaige Einkommensdifferenz und insbesondere die Höhe einer solchen nach § 287 ZPO zu schätzen, ist ein Rechtsfehler nicht zu erkennen. Denn zu einer solchen Schätzung gehörten in der Tat nähere Angaben des Klägers über die Höhe seines Verdienstes in Kanada während des maßgeblichen Zeitraumes und seines zunächst und auch später oder heute erzielten Verdienstes in Deutschland; darüber hat der Kläger nach den Feststellungen im Berufungsurteil trotz Aufforderung durch den Tatrichter und selbst jetzt im Rahmen seiner auf § 139 ZPO gegründeten Revisionsrüge keinerlei konkrete Angaben gemacht. Danach

kommt eine Verletzung des § 139 ZPO hier nicht in Betracht; außerdem ist die Revisionsrüge insoweit nicht ausreichend begründet. Einen Erfahrungssatz, daß - auch bei einer Fallgestaltung wie der Kläger vorträgt - der Verdienst in Deutschland als grundsätzlich höher anzunehmen sei als in Kanada, hat das Berufungsgericht mit Recht verneint.

Hiernach war die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Gähtgens

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Beyer